



## Informationsblatt

### Für das Betreute Wohnen und Heimwohnen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen

#### 1. Ablauf des Antragsverfahrens bei Neuaufnahmen und Weiterbewilligung

- Wird die **Aufnahme oder Weiterführung des Betreuten Wohnens oder Heimwohnens** gewünscht, **so muss** von der (zukünftigen) Bewohnerin / dem Bewohner ein entsprechender **Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden**. Das Formblatt („Persönlicher Antrag“) ist beim Leistungserbringer des Betreuten Wohnens / Heimwohnens oder im zuständigen regionalen psychiatrischen Behandlungszentrum (BHZ) erhältlich und beinhaltet gleichzeitig die für die Bearbeitung notwendige Schweigepflichtentbindung (diese bezieht sich nur auf die Mitarbeiter, die mit dem Fall unmittelbar befasst sind (Wohnbetreuer – Arzt / Gutachter / Steuerungsstelle Psychiatrie – und, eingeschränkt, Sachbearbeiter des AfSD).  
Das BHZ oder der Leistungserbringer stellen auch sicher, dass gegebenenfalls der/die AntragstellerIn in die regionale Anmelde-liste eingetragen wird.
- Der Leistungserbringer des Betreuten Wohnens oder Heimwohnens bestätigt die Bereitschaft zur Betreuung mit dem Formular: „Leistungserbringerbestätigung“ (LEB). Diese Bestätigung enthält den Beginn, den Ort, die Art der Maßnahme und den beantragten Betreuungsumfang (bei Verlängerungsanträgen ist vom Leistungserbringer der Verlaufsbericht für den zurückliegenden Betreuungszeitraum beizufügen).
- Der persönliche Antrag und die Bestätigung des Leistungserbringers werden an das zuständige Sozialzentrum (Wirtschaftliche Hilfen) und an die Steuerungsstelle Psychiatrie beim Gesundheitsamt Bremen geschickt.  
Die Steuerungsstelle Psychiatrie fordert dann den Gesamtplan nach § 58 SGB XII beim zuständigen Behandlungszentrum / aus der Klinik an. Zum Gesamtplan wird der BHP (Bremer Hilfeplan) erstellt. Zusammen bilden diese die Grundlage für die Bemessung von Umfang und Art der Betreuung. Hierzu wird ein persönliches Gespräch mit dem/der AntragstellerIn geführt. Sind Informationen anderer Stellen notwendig, werden die notwendigen Auskünfte, nach einer weiteren Entbindung von der Schweigepflicht durch den/die AntragstellerIn, eingeholt.
- Das Behandlungszentrum / die Klinik sendet den Gesamtplan und BHP mit Anamnesebogen an die Steuerungsstelle Psychiatrie. Diese prüft die Unterlagen auf Plausibilität, und Vollständigkeit. Die Steuerungsstelle gibt den Gesamtplan nach § 58 SGB XII an das zuständige Sozialzentrum des AfSD, Wirtschaftliche Hilfen ambulant und stationär / Zentrale Hilfen, zur sozialhilferechtlichen Bearbeitung weiter. Von hier ergeht der rechtsmittelfähige Bescheid an den/die AntragstellerIn.

#### 2. Konfliktregelung

Entsteht zwischen AntragstellerIn, dem Leistungserbringer, dem begutachtenden Behandlungszentrum sowie den Wirtschaftlichen ambulante und stationäre Hilfen / Zentrale Hilfen über Art und Umfang der Betreuung Uneinigkeit, so lädt die Steuerungsstelle Psychiatrie zu einer Fallkonferenz ein. Hier wird eine einvernehmliche Klärung des Problems angestrebt. Falls der Konflikt in der Fallkonferenz nicht geklärt werden kann, kann die Steuerungsstelle entscheiden.

#### 3. Veränderungen

Veränderungen in der Betreuung (Wohnungswechsel, Klinikaufenthalt und Beendigung) **müssen den Wirtschaftlichen Hilfen** des Amtes für Soziale Dienste **und der Steuerungsstelle** Psychiatrie unverzüglich vom Antragsteller und/oder dem Leistungsträger mitgeteilt werden. Ein Antrag auf Wechsel des Betreuungsumfangs oder ein Wohnungswechsel erfordert eine Stellungnahme des Gutachters/der Gutachterin.

#### 4. Klinikaufenthalte

Das Betreute Wohnen kann für die Dauer eines Klinikaufenthaltes von bis zu dreißig Tagen weiterfinanziert werden, darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen Sozialhilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.